



WASSERWIRTSCHAFTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE ORDNUNGSGEMÄSSE ZWISCHENLAGERUNG VON FESTMIST VON HUF- UND KLAUENTIEREN AUSSERHALB ORTSFESTER ANLAGEN

Stand Dezember 2024

<p>Grundsätze</p>	<p>Festmist von Huf- und Klauentieren im Sinne dieses Merkblatts ist ein Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen mit Einstreu, insbesondere Stroh, dessen Trockenmassegehalt mindestens 25 % beträgt.</p> <p>Außerhalb ortsfester Anlagen auf bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen darf nur vorgerotteter Festmist aus der eigenen Tierhaltung zeitlich begrenzt zwischengelagert werden.</p> <p>Voraussetzung für die Anlage von Feldmieten ist, dass eine ortsfeste Lageranlage vorhanden ist, die mindestens die nach Düngeverordnung notwendige Lagerkapazität (zwei Monate, in mit Nitrat belasteten Gebieten drei Monate) für die eigene Tierhaltung umfasst und die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 7 AwSV) erfüllt. Die Voraussetzung für die Anlage von Feldmieten wird auch erfüllt, wenn die Mindestlagerdauer nach Düngeverordnung in Tiefstreu- bzw. Tretmistställen erreicht wird.</p> <p>Bei der Lagerung von Festmist muss eine Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässer vermieden werden (§§ 32 und 48 Wasserhaushaltsgesetz). Die Lagermenge ist auf den absehbaren Düngebedarf zu beschränken, wobei eine Feldmiete auch für mehrere zusammenliegende Schläge angelegt werden kann.</p> <p>Der zwischengelagerte Festmist muss zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin ausgebracht werden.</p> <p>Dieses Merkblatt gilt nicht für Geflügelkot, feste oder separierte Gärreste oder separierte Gülle. Diese dürfen nicht länger als 14 Tage auf landwirtschaftlichen Flächen zur Aufbringung bereitgestellt werden.</p>
<p>Lagerdauer</p>	<p>Die Lagerdauer auf derselben Stelle, dem Lagerplatz, ist auf maximal ein halbes Jahr zu begrenzen. Eine längere Lagerung stellt sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch einen Verstoß gegen die Konditionalität dar. Zur eigenen Absicherung wird empfohlen, Zeitpunkt und Ort der Anlage der Feldmiete mit einem digitalen Foto oder auf vergleichbare Weise festzuhalten.</p> <p>Bei wiederholter Lagerung ist der Lagerplatz nach spätestens einem Jahr zu wechseln. Es wird empfohlen, den gleichen Lagerplatz innerhalb von fünf Jahren nicht wieder zu benutzen, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen zu vermeiden.</p>

<p>Nicht geeignet sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmungsgefährdete, staunasse oder wassererosionsgefährdete¹ Flächen sowie Bereiche mit Dränleitungen, • Gebiete mit ungünstiger Grundwasserüberdeckung², • Senken bzw. Vertiefungen in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann, • Flächen zur Wasserführung (z.B. Rinnen oder Wegeseitengräben), • Flächen auf denen eine Lagerung vertraglich ausgeschlossen ist (Vertragsnaturschutz, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen)³, sowie • Wasserschutzgebiete; in Zone III und in Heilquellenschutzgebieten sind die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung bzw. Kooperationsvereinbarungen zu beachten.
<p>Anlage und Betrieb</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Lagerung ist nur auf tonigen oder lehmigen Böden zulässig. Auf stark durchlässigen Böden, z. B. Sandböden, ist eine Unterflursicherung mit einer saugfähigen Unterlage zu errichten. • Das Lager ist mietenförmig zu gestalten und auf möglichst ebener, möglichst kleiner Grundfläche vorzunehmen. • Der Festmiststapel sollte eine Höhe von 3 m nicht überschreiten, da sich ansonsten Sickersaft auch bei TM-Gehalten über 25 % bilden kann. • Ist eine Lagerung auf hängigen Flächen unvermeidbar, sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Abfließen von Sickerwasser zu treffen. • Beim Abfahren sollte die oberste Bodenschicht bis ca. 10 cm Tiefe mit aufgenommen und auf der Zielfläche ausgebracht werden. Nach Räumung des Lagerplatzes sollte dieser mit N-zehrenden Pflanzen (z. B. Kreuzblütler oder Gras-Arten) eingesät werden.
<p>Abstände</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 100 m zu Brunnen für die kein Schutzgebiet ausgewiesen wurde, z. B. zur privaten Eigenversorgung, • 50 m zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben und • 20 m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- und Vorflutgräben. • Der Abstand zwischen Grundwasser und Geländeoberkante soll mehr als 1,5 m betragen. Das ist i. d. R. außerhalb von Flusssauen gegeben.

¹ <https://geobox-i.de/GBV-RLP/> (GAP-Konditionalität ab 2023: Bodenerosionsgefährdung durch Wasser (K-Wasser-2))

² <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de> < Geoexplorer < Grundwasser und Geologie < GWK: Grundwasserüberdeckung

³ Maßnahmenbeschreibungen (Grundsätze) in der jeweils gültigen Fassung unter www.agrarumwelt.rlp.de